

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) vom 16.03.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt des Rhein-Pfalz-Kreises; Nr. 17 / 2020

Die von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis am 16.03.2020 erlassene Allgemeinverfügung zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) wird mit Wirkung zum 20.03.2020 aufgehoben.

Begründung

Die Allgemeinverfügung wurde im Rahmen der dynamischen Situation durch eine neue Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 "Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-VoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz", veröffentlicht im Amtsblatt des Rhein-Pfalz-Kreises, Nr. 21 / 2020 konkretisiert und erweitert. Eine Aufhebung ist daher schon vor Ablauf der Gültigkeitsdauer geboten.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBI. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Abteilung 2 Recht, Ordnung und Verkehr



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen a.Rh. eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt des Rhein-Pfalz-Kreises unter http://www.kv-rpk.de/kontakt/elektronische kommunikation aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBI. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Ludwigshafen, 19.03.2020 Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

Clemens Körner

Landrat